

RECHTSSicherheit im Sport

Politisch neutral?!

Umgang mit Positionierungen, Vermietungen, Einladungen





Grußwort

Liebe Leser*innen,

wir beobachten, dass der Ton in unserer Gesellschaft spürbar rauer wird, sachliche Konfliktfähigkeit abnimmt und die oft zitierte „Verschiebung des Sagbaren“ voranschreitet. Dies ist Anlass zu großer Besorgnis, und zugleich Anlass zu entschiedenem Handeln – auch und gerade im Sport.

Unser Sport steht für Werte, Haltung und einen gesunden gesellschaftlichen Kompass. Genau das ist aber leider auch die Triebfeder für vermehrte Angriffe durch Demokratiefeinde, beispielsweise durch bewusste Unterwanderung unserer Strukturen im „bürgerlichen“ Gewand. Sich hiergegen zu wehren und unsere Werte zu verteidigen, erfordert Mut und ist häufig eine große Herausforderung.

Rechtliche Fragen zu Hausrecht, Neutralität, Vermietungen etc. können Sportvereine schnell überfordern. Dies wird gerne und gezielt ausgenutzt, um den Sport und seine Infrastruktur als Bühne für demokratiefeindliche und diskriminierende Aktivitäten zu nutzen.

Den Sportvereinen, aber auch ihren Dachorganisationen und allen im Sport engagierten Personen, wollen wir mit der Handreichung „RECHTSsicherheit im Sport“ eine Grundlage an die Hand geben, die dabei hilft, Haltung zu zeigen und zu bewahren. Sie soll Antworten und auch argumentative Sicherheit bei schwierigeren rechtlichen Fragestellungen bieten.

Selbstverständlich ersetzt diese Publikation keine anwaltliche Rechtsberatung. Allerdings bietet sie Orientierung sowie einen guten ersten Überblick über ein komplexes Feld und basiert auf einer fundierten rechtlichen Expertise.

Einen Dank richte ich an dieser Stelle an diejenigen, die an der Erstellung dieser Handreichung beteiligt waren, insbesondere an Prof. Dr. Martin Nolte, der mit einer umfassendem rechtlichen Einschätzung die Basis für diese Handreichung geschaffen hat, sowie an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an die Bundeszentrale für politische Bildung für die finanzielle Unterstützung.

Gerade Verbände und Vereine, die sich klar und deutlich für ein faires und demokratisches Miteinander einsetzen, werden immer wieder gezielt unter Druck gesetzt. Mit unseren Maßnahmen, wie beispielsweise dieser Handreichung, zeigen wir, dass die Deutsche Sportjugend an der Seite dieser Sportvereine und Sportverbände steht – auch, wenn es einmal ungemütlich wird.

Um es unmissverständlich auf den Punkt zu bringen: Wir stehen auf gegen Rassismus, Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit. Wir stehen ein für einen Sport mit Courage!

Herzlichst Ihr



Benny Folkmann
2. Vorsitzender
der Deutschen Sportjugend

Einleitung

Muss der Sport politisch oder parteipolitisch neutral sein – und wo genau ist der Unterschied? Muss ich mein Vereinsheim allen Parteien vermieten oder kann ich mir das frei aussuchen? Und wie sieht das bei einer Podiumsdiskussion aus, die mein Verein mit kommunalpolitischen Vertreter*innen vor Ort organisieren möchte? Dürfen wir einen Aufruf zu einer Demonstration unterstützen? Und ist dann unsere Gemeinnützigkeit in Gefahr?

Die Deutsche Sportjugend (dsj), als Dachverband der Kinder- und Jugendorganisationen im Sport, möchte helfen, auf solch schwierige Fragen eine Antwort zu finden – oder Denkanstöße und Diskussionsgrundlagen zu geben. Um dies auf einer rechtssicheren Basis zu machen, hat sich die dsj bereits Ende des Jahres 2019 vorgenommen, eine rechtswissenschaftliche

Expertise zu diesen Fragen in Auftrag zu geben. Das Ergebnis halten Sie nun in den Händen.

Bereits seit vielen Jahren beschäftigt sich die dsj in ihrem Handlungsfeld „Sport mit Courage“ unter anderem mit der Förderung eines wertebasierten Umfeldes im Sport auf Grundlage der Kinder- und Menschenrechte. „Sport mit Courage“ bedeutet aber auch, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und dann Flagge zu zeigen, wenn Menschen, Gruppen oder Parteien antidemokratisch handeln oder denken. Hierzu entwickelt die dsj Materialien für Personen, die im Sport und darüber hinaus aktiv sind, um die Handlungssicherheit zu erhöhen.

Zu dieser Veröffentlichung:

In dieser Handreichung sind 14 kurze Fragen und Antworten sowie einige weitergehende Erläuterungen und Tipps gesammelt. Sie können einen ersten Überblick und eine Hilfestellung bieten. Die unterschiedlichen Fragen und Antworten bauen aufeinander auf. Oftmals ist es also wichtig, alles gemeinsam zu betrachten. Auszüge aus der rechtswissenschaftlichen Expertise sind dann zu finden, wenn sie eine wichtige Ergänzung sind.

Die Handreichung nimmt zentrale Punkte des umfassenden Gutachtens auf und versucht diese vereinfacht darzustellen. Das gesamte rechtswissenschaftliche Gutachten von Prof. Dr. Martin Nolte (Institut für Sportrecht an der Deutschen Sporthochschule Köln) finden Sie hier:

https://www.dshs-koeln.de/fileadmin/redaktion/Institute/Sportrecht/Forschung/Parteilpolitische_Neutralitaet_von_Sportvereinen_KS.pdf

Ergänzende Video-Reihe mit Prof. Dr. Martin Nolte auf dem YouTube-Kanal der dsj

In der vierteiligen Video-Reihe „RECHTSSicherheit – Umgang mit Fragen zu Vermietung von Vereinsräumlichkeiten an rechte Gruppen und Akteur*innen sowie zu Neutralität“ werden die wichtigsten Erkenntnisse des Rechtsgutachtens durch Prof. Dr. Martin Nolte vorgestellt:

<https://fal.cn/3fgWC>



Video 1: Was bedeutet „Neutralitätsgebot“ im Allgemeinen?
Hat das „Neutralitätsgebot“ für Sportvereine überhaupt Geltung?

Video 2: Was bedeutet „satzungsrechtliches Neutralitätsgebot“?

Video 3: Muss ich jede Person in meinen Verein aufnehmen?

Video 4: Ist es mir als Verein erlaubt, eine klare (gesellschafts-)politische Position zu beziehen, wie z.B. eine Flagge als symbolisches Zeichen zu hissen oder eine Demonstration zu unterstützen?

Einen einfachen Zugang zum Thema bietet auch der Erklärfilm „Neutralität im Sport“:

<https://fal.cn/3fZ5s>



Weitere Informationen zum Themenfeld gibt es zudem auf www.sport-mit-courage.de/.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 9 (Auszug):

- (1)** Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2)** Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.



Neutralität, Gemeinnützigkeit und gesellschaftspolitische Positionierungen

Frage 1:

Was bedeutet „Neutralitätsgebot“? Und gilt es für Sportvereine?

Antwort:

Das **Neutralitätsgebot** ist ein Grundsatz, der in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben ist. Dieser Grundsatz gilt aber **nicht für Sportvereine**, sondern für z. B. Regierungsmitglieder oder Gemeinden. Er verbietet ihnen, sich zu einer politischen Partei zu positionieren. Eine sachliche Auseinandersetzung mit den

Positionen der Parteien ist aber auch z. B. Minister*innen erlaubt.

Achtung: Hier geht es um den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Neutralität. Frage 3 behandelt den steuerrechtlichen Grundsatz der Neutralität, der auch für Vereine gilt.

Auszug Gutachten:

„Das **Gebot parteipolitischer Neutralität** ist seinem Ursprung nach ein **verfassungsrechtlicher** Grundsatz und die Kehrseite des Anspruchs von Parteien auf chancengleiche Beteiligung an der politischen Willensbildung des Volkes gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG). Um die Offenheit des Prozesses der politischen Willensbildung zu gewährleisten, müssen Parteien möglichst gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilnehmen können (= **Verfassungsgrundsatz** der gleichen Wett-

bewerbschancen der politischen Parteien). **Staatsorgane** müssen somit im politischen Wettbewerb der Parteien Neutralität wahren. Sportvereine sind **keine** Funktionsträger des Staates. Als juristische Personen des **Privatrechts** gehören sie zur **Gesellschaft**, in der sich die politische Willensbildung des Volkes **frei** entfalten kann. Das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG richtet sich gegen Staatsorgane und verpflichtet Sportvereine (unmittelbar) nicht.“

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 21 (Auszug):

- (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.
- (...)
- (4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 (...) entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Frage 2:

Können Sportverbände ihre Mitgliedsorganisationen zur Einhaltung eines „Neutralitätsgebots“ verpflichten?

Antwort:

Es gibt derzeit **kein „Neutralitätsgebot“**, **das von den Sportverbänden vorgegeben wird**. Auch wenn das Neutralitätsgebot beispielsweise in der Satzung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) niedergeschrieben ist, und der DOSB sich damit selbst daran bindet, gilt das nie automatisch für seine Mitgliedsorganisationen

(= Verbände oder Vereine – je nach Ebene). Das bedeutet, die Verbände und Vereine können **selbst bestimmen**, ob sie die parteipolitische Neutralität in ihrer eigenen Satzung festschreiben. Allerdings wäre es Sportverbänden erlaubt, die Mitgliedschaft von der Einhaltung eines Neutralitätsgebots abhängig zu machen.



Frage 3:

Es gibt das „Recht der Gemeinnützigkeit“. Ist das für Sportvereine wichtig, wenn es um die (partei-)politische Neutralität geht?

Antwort:

Das Steuerrecht besagt, dass ein gemeinnütziger Verein oder Verband nur **gemeinnützige Zwecke verfolgen** darf. Damit ein Verband oder Verein gemeinnützig bleiben kann, muss er also diesen Grundsatz befolgen. Parteipolitik ist kein gemein-

nütziger Zweck. **Nach dem Steuerrecht gilt für gemeinnützige Vereine oder Verbände das Neutralitätsgebot.** Es dürfen keine rein parteipolitischen Aktivitäten unterstützt werden.

Auszug Gutachten:

„Für **gemeinnützige** Sportvereine gilt gleichwohl das **Recht der Gemeinnützigkeit**. In dieses Recht wirkt das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot hinein und entfaltet eine **mittelbare** Bindung für Sportvereine. Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 der Abgabenordnung (AO) dürfen gemeinnützige Vereine und Verbände ihre Mittel nicht für die Unterstützung oder Förderung **politischer Parteien** verwenden. Damit soll vermieden werden, dass gemeinnützige Körper-

schaften mithilfe **staatlicher** Steuerergünstigungen zu Durchlaufstellen von Parteienfinanzierungen werden, die staatlichen Funktionsträger*innen selbst verboten ist und zu einer **Umgehung** ihres verfassungsrechtlichen Neutralitätsgebots führen würde. Die Verfolgung parteipolitischer Zwecke ist damit allen gemeinnützigen Körperschaften verboten. Damit gilt dieses steuerrechtliche Verbot auch für gemeinnützige Sportvereine.“

Was sind „gemeinnützige Zwecke“?

Was als „gemeinnütziger Zweck“ gilt, ist durch ein Gesetz, die Abgabenordnung (§ 52 AO), bestimmt. Ein Verein verfolgt sogenannte „gemeinnützige Zwecke“, wenn sein Tun darauf ausgerichtet ist, die Allgemeinheit „selbstlos zu fördern“ (§ 52 Abs. 1 AO). Er darf also z. B. nicht das Ziel haben, als Verein finanzielle Gewinne zu machen. Ein möglicher gemeinnütziger Zweck ist die Förderung des Sports. Diesen Zweck muss der Verein **als Ziel in seiner Satzung** festschreiben.

Außerdem muss die Mitgliedschaft im Verein grundsätzlich der **Allgemeinheit**, also jeder beliebigen Person, **offenstehen**. Ob immer jede Person in einen Sportverein aufgenommen werden muss, erfahren Sie bei **Frage 5**.

Frage 4:

Es gibt manchmal ein „Neutralitätsgebot“ in der Satzung, dann gibt es ein „Neutralitätsgebot“ in der Verfassung und zum Schluss gibt es auch noch im Gemeinnützigkeitsrecht das Verbot einer „parteipolitischen Zweckverfolgung“. Was bedeutet das jetzt genau?

Antwort:

„Neutralitätsgebot“ in der Satzung:

Der Sportverein kann sich in seiner eigenen Satzung zu parteipolitischer Offenheit bzw. Ungebundenheit bekennen. Ein solches **Bekennnis schafft Transparenz**. Jede*r weiß also, wofür dieser Verein in Bezug auf Parteien steht. Daraus folgt, dass beispielsweise eine Aufnahme von Mitgliedern in den Sportverein nicht an die Voraussetzung geknüpft werden darf, ob die Person Mitglied einer Partei ist.

Der Verein muss sich nicht in seiner eigenen Satzung zum Neutralitätsgebot bekennen. Das ist die eigene Entscheidung des Vereins und seiner Mitglieder.

Auszug Gutachten:

„**Satzungsrechtliche** Bekenntnisse gemeinnütziger Sportvereine zu parteipolitischer Neutralität **bekräftigen** das Verbot im Gemeinnützigkeitsrecht zu parteipolitischer Zweckverfolgung. Ein Bekenntnis in der Vereinsatzung zu parteipolitischer Neutralität ist Teil der Grundordnung eines Sportvereines und bestimmt dessen Organisation, Verfahren und Entscheidungen im **Innenverhältnis**. Vereinsexterne Personen (wie politische Parteien) können weder

„Neutralitätsgebot“ in der Verfassung:

Wie schon in der Antwort zur ersten Frage geschrieben: Das gilt nicht für Sportvereine, sondern nur für z. B. Regierungsmitglieder oder Bürgermeister*innen.

Gemeinnützigkeitsrecht:

Ein Sportverein darf sich (**gesellschafts-**) **politisch positionieren, aber nur innerhalb der eigenen gemeinnützigen Zwecke**. Pflichten (und Rechte) für vereinsfremde Personen ergeben sich daraus nicht. **Dies kann also nicht eingeklagt werden**.

auf Grundlage der Satzung noch aus dem Recht der Gemeinnützigkeit dagegen klagen. Während die Beachtung des **verfassungsrechtlichen** Neutralitätsgebots einer verhältnismäßig **strengen** gerichtlichen Kontrolle unterliegt, eröffnet das gemeinnützigkeitsrechtliche Neutralitätsgebot tendenziell **größere** Handlungsspielräume für gemeinnützige Körperschaften (Vereine und Verbände).“

Frage 5:

Muss ich jede Person in meinen Sportverein aufnehmen?

Antwort:

Nein! Das darf der Verein selbst entscheiden. Es braucht keine Klausel in der eigenen Vereinssatzung und keine Begründung, warum die Person nicht aufgenommen wird. Es müssen auch **keine Aufnahme- bzw. Ablehnungskriterien** in der Satzung benannt werden.

Aber: Wenn der Verein begründet, warum er die Person nicht aufnimmt, dann darf er das nicht alleine auf Grund von partei-

politischer Zugehörigkeit des*der Antragsteller*in machen.

Achtung: Bei der Aufnahme von Vereinen in übergeordnete Verbände gilt dies allerdings nicht. Hier braucht es eine Begründung, weil pro Sportart und Bundesland nur je ein Verband existiert und Sportvereine daher nicht zwischen verschiedenen Verbänden wählen können.

Auszug Gutachten:

„Im Rahmen allgemeiner Gesetze dürfen Sportvereine **prinzipiell frei** darüber entscheiden, **welche Personen** sie als **Mitglieder** aufnehmen. Die Verweigerung der Mitgliedschaft ist weder eine Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes, noch besteht für gewöhnliche Sportvereine ein Aufnahmewang. Ihnen kommt im Normalfall **keine** überragende Macht- und Anbieterstellung

im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich zu, bei der sich die Ablehnung der Aufnahme als sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB erweisen könnte. Anders verhält es sich im Zusammenspiel zwischen übergeordneten Sportverbänden und nachgeordneten Vereinen. Den übergeordneten Verbänden kommt eine Monopolstellung zu, die sie nicht ausnutzen dürfen.“



Frage 6:

Ist es mir als Verein erlaubt, eine klare (gesellschafts-)politische Position zu beziehen, wie zum Beispiel eine Flagge als symbolisches Zeichen zu hissen oder eine Demonstration zu unterstützen?

Antwort:

Grundsätzlich darf jeder Verein eine klare (gesellschafts-)politische Position beziehen. Dabei muss aber auch der Verein die Grundrechte von anderen beachten; Volksverhetzung ist beispielweise nicht erlaubt.

Aber: Das **Recht der Gemeinnützigkeit sagt, dass Vereine** ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen dürfen (siehe Frage 3). Somit dürfen nur sportspezifische Positionierungen getätigt werden, außer

der Verein hat neben der Förderung des Sports noch andere gemeinnützige Handlungsfelder (z. B. Umweltschutz). Auch der Einsatz für einen „Sport mit Courage“ zur Förderung der Werte des Sports wie Fairness und Völkerverständigung ist möglich. Eine parteipolitische Positionierung ist nur erlaubt, wenn sie sachlich argumentiert wird. Was unter „sachlichen Gründen“ verstanden wird, erfahren Sie unter Frage 8.

Auszug Gutachten:

„Sportvereine haben das **Recht zu gesellschaftspolitischen Positionierungen** im Rahmen ihrer Meinungs- und Versammlungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG sowie Art. 8 Abs. 1 GG. Das Gemeinnützigkeitsrecht verbietet allerdings allgemeinpolitische Positionierungen sowie parteipolitische Zweckverfolgung. Beide Verbote zwingen Sportvereine gleichwohl **nicht dazu, unpolitisch zu sein.**

Sie bilden nur Leitplanken für den **Korridor** zulässiger **gesellschaftspolitischer Positionierungen** von Sportvereinen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zwecke (Steuerrecht). Der gemeinnützige Zweck von Sportvereinen ist die **Förderung des Sports** im Sinne von § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 21 AO. In diesem Rahmen sind sport- bzw. (gesellschafts-)politische Positionierungen erlaubt.“

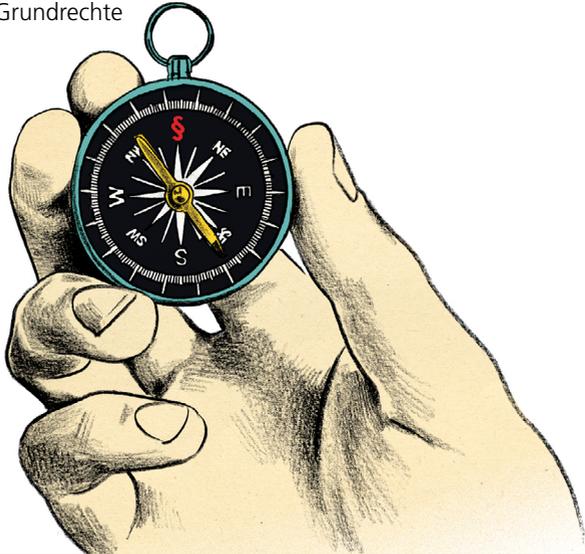
Frage 7:

Darf ein Sportverein an einer Demonstration teilnehmen?

Antwort:

Ja, das **Recht auf Versammlungsfreiheit** gilt auch für Sportvereine. Der Verein muss dabei aber die allgemeinen Grundrechte

beachten, so wie alle anderen Teilnehmenden der Demonstration auch.



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 5 und 8 (Auszüge):

Art. 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. (...)

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. (...)

Art. 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. (...)

Vermietungen

Frage 8:

Muss ein Sportverein seine Räumlichkeiten an Parteien oder gesellschaftliche Gruppen vermieten?

Antwort:

Ein Verein **muss** seine Räumlichkeiten **nicht weitervermieten**. Das muss er auch nicht begründen.

Achtung: Vorsicht ist geboten, wenn ein Verein nur an bestimmte Parteien vermietet, an andere aber nicht. Dies muss **sachlich**, d. h. überparteilich, **begründet** werden. Auch hier gilt das steuerrechtliche Neutralitätsgebot, also das Gemeinnützigkeitsrecht (siehe Frage 3).

Zudem muss bei einer solchen Vermietungsfrage geprüft werden, ob das Vereinsheim Eigentum des Vereins ist oder ob er es mietet und welche individuellen Regelungen mit dem*der Vermieter*in (z. B. Gemeinde) bestehen.

Tipp: Falls der Verein bestimmten Parteien und Gruppen die Räumlichkeiten vermieten möchte, anderen nicht, sind **sachliche, parteipolitisch neutrale Gründe** erlaubt. Sie sind keine Verletzung des parteipolitischen Neutralitätsgebots.

Eine Begründung für eine Ablehnung der Anmietung kann beispielsweise sein, dass die **Raumkapazitäten ausgeschöpft sind, also nichts mehr frei ist**. Eine Kapazitätsgrenze kann entstehen, wenn mehrere

Parteien oder gesellschaftliche Gruppen zur selben Zeit die Räumlichkeiten anmieten wollen. Eine Kapazitätsgrenze kann auch erreicht werden, wenn es eine Überschneidung mit dem Sportbetrieb gibt. Denkbar ist ebenso, dass eine Anmietung deshalb nicht möglich ist, weil die Vor- und Nachbereitung des Sport- und Vereinsbetriebs eine Vermietung zu der beantragten Zeit zu sehr erschwert.

Hinzu kommen zahlreiche **weitere Gründe**. Veranstaltungen können beispielsweise abgelehnt werden, wenn der Verein vermutet, dass Inhalt und/oder Verlauf der Veranstaltung gegen verfassungsrechtliche Ge- oder Verbote verstoßen könnten. Dann liegt ein sachlicher Grund vor, die Anmietung verweigern zu dürfen bzw. zu müssen. Zu den Verweigerungsgründen gehören der Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG) sowie die Diskriminierungsverbote (Art. 3 GG).

Veranstaltungen können abgelehnt werden, bei denen etwa mit der Leugnung des Holocausts, mit anderen diskriminierenden Aussagen oder mit Aussagen, die gegen die Menschenwürde verstoßen, zu rechnen ist.

Auszug Gutachten:

„Sportvereine **müssen** ihre Vereinsräumlichkeiten **an niemanden vermieten**. Zur Vertragsfreiheit gehören Partnerwahl- und Inhaltsfreiheit. Es besteht weder eine Pflicht zu vermieten (Kontrahierungszwang), noch ist das **Allgemeine Gleichstellungsgesetz** anwendbar. Allerdings gilt für den Verein weiter das **Recht der Gemeinnützigkeit** (Steuerrecht). Entscheidet sich

ein gemeinnütziger Sportverein zur Vermietung seiner Vereinsräumlichkeiten an politische Parteien, so darf er damit **keine parteipolitischen** Zwecke verfolgen. Das heißt, der Verein darf zwischen verschiedenen interessierten Parteien unterscheiden, muss dafür aber sachliche, d. h. überparteiliche, Begründungen vorlegen.“



Frage 9:

Ich möchte die Vereinsräume nicht an Parteien oder Personen vermieten, die eine menschenfeindliche oder diskriminierende Haltung haben. Wie muss die Vereinssatzung dann aussehen?

Antwort:

Die Vereinssatzung muss keinen besonderen Inhalt hierzu haben. Grundsätzlich braucht es auch **keine Begründung für eine Nicht-Vermietung**.

Achtung: Wenn nur an Partei X vermietet wird, dann braucht es sachliche, d. h. überparteiliche, Gründe, warum dies für Partei Y nicht gilt. Dagegen klagen können Parteien etc. allerdings nicht. Das Gemeinnützigkeitsrecht verpflichtet Vereine aber weiterhin zu parteipolitischer Neutralität (siehe Frage 3).

Tipp „Gründe“: Werden Vereinsräume an Parteien und gesellschaftliche Gruppen vermietet, darf der Verein die Vermietung ablehnen, und das aus verfassungsrechtlichen, insbesondere menschenfeindlichen oder diskriminierenden Gründen. Diese Gründe sind „sachlich“ und können in der

Vereinssatzung oder in einer Vermietungsordnung des Vereins noch einmal konkretisiert werden. Mit einer solchen Regelung in der Satzung oder Vermietungsordnung kann der Verein dem Verdacht entgegengetreten, mit dem Ausschluss bestimmter Parteien oder gesellschaftlicher Gruppen Parteipolitik betreiben zu wollen.

Bei einer Ablehnung aufgrund von menschenfeindlichen oder diskriminierenden Gründen muss dennoch konkret begründet werden, warum zu erwarten ist, dass die Parteiveranstaltung den Wert- und Moralvorstellungen des Vereins zuwiderläuft. Eine Begründung ist für jeden Einzelfall erneut nötig, ggf. mit einem Verweis auf die eigene Vereinssatzung (Ausschluss von menschenfeindlichen oder diskriminierenden Veranstaltungen im eigenen Haus).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 3:

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Frage 10:

Gibt es einen Unterschied zwischen einem Vereinsheim (innen) und einem Sportplatz (außen) bei der Vermietung an externe Menschen oder Gruppen?

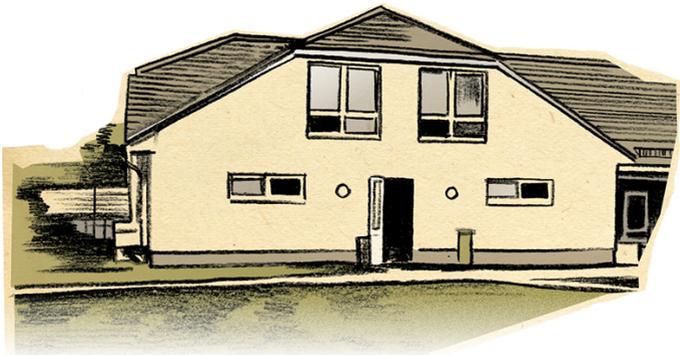
Antwort:

Es gibt **keinen Unterschied** zwischen einem Vereinsheim (innen) und einem Sportplatz (außen) bei der Vermietung an Menschen oder Gruppen, die nicht Teil des jeweiligen Vereins sind. Ob innen oder außen, es gilt dasselbe wie bei der vorherigen Frage: Der Verein muss nicht begründen, wenn er nicht vermieten möchte. Aber wenn der Verein dies begründen möchte, dann sollte in jedem Einzelfall eine Prognose zum möglichen Ablauf der extern durchgeführten Veranstaltung und möglichen Gefahren, die damit einhergehen können, abgegeben werden.

Tipp: Bei der Begründung (falls der Sportverein dies begründen möchte) kann es Unterschiede zwischen den verschiedenen

Örtlichkeiten bzw. Räumlichkeiten (innen/außen) geben, z. B. jahreszeitliche oder sportspezifische Gründe:

- Wenn beispielsweise die Auslastung der Sportplätze begrenzt ist (Sicherheitsfragen, Zulassung bis zu bestimmter Personenzahl, etc.)
- Wenn eine Veranstaltung auf einem Sportplatz typischerweise nach den Seiten hin offen stattfindet und daher bei bestimmten Veranstaltungsinhalten ggf. in einem besonderen Maße mit Auseinandersetzungen oder Störungen von außen zu rechnen ist (bei abgeschlossenen Räumlichkeiten im Vereinsheim ist diese Gefahr geringer).



Einladung und Veranstaltungen

Frage 11:

Bedeutet Neutralität, dass ich bei öffentlichen Veranstaltungen auch Vertreter*innen aller Parteien einladen muss?

Antwort:

Der Verein hat **keine Pflicht**, überhaupt Vertreter*innen von Parteien einzuladen. Es ist die Entscheidung des Sportvereins, ob er das möchte oder nicht.

Wenn der Verein aber Vertreter*innen von einigen Parteien zu einer Podiumsdiskussion einladen möchte, dann muss er die Wahl der eingeladenen Vertreter*innen (und damit auch die Nicht-Einladung von Vertreter*innen der Partei Y) **sachlich** begründen können.

Eine Teilnahme kann, z. B. von der Partei Y, nicht eingeklagt werden.

Tipp „Mögliche sachliche Begründungen“:

- Kapazität (bei einer Podiumsdiskussion nicht ausreichend Platz auf dem Podium)
- Je ein*e Vertreter*in aus Mehrheit und Opposition werden eingeladen (Gebot der Pluralität)
- Nur sportpolitische Sprecher*innen oder Partei-Expert*innen für ein Thema werden eingeladen
- Die Parteien mit den meisten Stimmen bei der letzten Wahl werden eingeladen (Prinzip der abgestuften Chancengleichheit)
- Bestimmte Vertreter*innen verstoßen gegen die klar formulierten Werte des Sportvereins (Achtung, hierfür braucht es dann eine gute, sachliche Begründung und „Beweise“, also Beispiele für die Verstöße).

Auszug Gutachten:

„Das Neutralitätsgebot im Gemeinnützigkeitsrecht verbietet Sportvereinen eine parteipolitische Zweckverfolgung auch bei **Einladungen von Parteivertreter*innen** zu Vereinsveranstaltungen. Es wandelt sich – wie bei der Vermietung von Vereinsräumlichkeiten – in ein Gebot der Rechtmäßigkeit von Ungleichbehandlungen. **Differenzierungen** zwischen Parteivertreter*innen aufgrund **sachlicher Gründe** sind also erlaubt. Solche allgemeinen Gründe können z. B. sein: Kapazitäten, Prinzip der

abgestuften Chancengleichheit, Pluralität. Zudem können Sportvereine auch weitere sachliche Gründe anführen, die mit **sportethischen Wert- und Moralvorstellungen** des Vereins verbunden sind und zur Konkretisierung der gemeinnützigen Zwecksetzung des Sportvereins (Förderung des Sports) dienen. Deren Verankerung in der Satzung eines Vereins erleichtert die Argumentation und Begründung von Differenzierungen im Einzelfall.“

Frage 12:

Welche Grenzen sind mir (als Sportverein) bei der Ausübung des Hausrechts gesetzt?

Antwort:

Das Hausrecht auszuüben bedeutet, darüber zu entscheiden, wer Zugang zu Räumlichkeiten oder Veranstaltungen erhält bzw. wer die Räumlichkeiten verlassen muss. Vereine haben **grundsätzlich immer** das **Hausrecht** über ihre Räumlichkeiten und Veranstaltungen. Wenn ein Verein das Hausrecht ausübt, muss er das **nicht begründen**.

Achtung: Vereinsmitglieder können nicht so einfach aus den eigenen Räumen verwiesen werden. Hier braucht es einen sachlichen Grund.

Auch bei Personen, die Eintritt für eine Veranstaltung gezahlt haben, braucht es konkrete Anlässe. Sie könnten zudem die Rückzahlung der Kosten einfordern.

Auszug Gutachten:

„Das **Hausrecht** von Sportvereinen gibt ihnen das Recht, frei darüber zu bestimmen, ob und in welchem Umfang einem **Dritten der Zugang** zu einer bestimmten Vereinsörtlichkeit oder Veranstaltung gestattet wird. Bei den Vereinsmitgliedern gelten Besonderheiten.

Gegenüber Nicht-Mitgliedern gilt das Hausrecht ohne Voraussetzungen. Eine **Begründung** für dessen Ausübung ist auch dann **nicht** notwendig, wenn der Sportverein die Örtlichkeit (oder eine Veranstaltung) für den allgemeinen Publikumsverkehr beispielsweise im Rahmen eines Sportfestes oder einer Podiums- oder Diskussionsveranstaltung geöffnet hat. Ausnahmen können bei **besonderen** Umständen entstehen, z. B. wenn der Dritte eine Eintrittskarte erworben hat.“

Frage 13:

Wie kann ich als Sportverein verhindern, dass Parteien oder Personen mit antidemokratischer Haltung an einer eigenen Veranstaltung (interne Sitzung und öffentliche Veranstaltung) teilnehmen?

Antwort:

Sportvereine können **selbst entscheiden**, wer Zugang zu seinen Veranstaltungen hat. Die Entscheidung muss auch dann **nicht begründet** werden, wenn es öffentliche Veranstaltungen sind.

Achtung: Bei internen Sitzungen, wie Mitgliederversammlungen, regelt die eigene Satzung bzw. die Geschäftsordnung den Zugang. Sollen Mitglieder oder Vereinsvorstände von solchen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, muss das sachlich begründet werden. Wenn ein Sportverein dauerhaft ein Mitglied von Veranstal-

tungen ausschließen möchte, dann muss der Verein das Mitglied aus dem Verein selbst ausschließen, also die Vereinsmitgliedschaft beenden. Die Beendigung von Mitgliedschaften ist nicht einfach. Hier kann eine Rechtsberatung im Vorfeld helfen.

Zum besonderen Fall der Organisation von „Podiumsdiskussionen“ finden sich Informationen unter Frage 11.

Frage 14:

Kann ich jemanden von einer Vereinsveranstaltung ausladen?

Antwort:

Eine Ausladung bedeutet, dass die Person schon einmal durch den Sportverein zu einer Veranstaltung eingeladen wurde. Der Verein darf eingeladene Personen **ohne Begründung** auch wieder ausladen.

Achtung: Die ausgeladene Person kann z. B. bereits gebuchte Fahrscheine in Rechnung stellen – das aber nur, wenn es keine sachliche Begründung für die Ausladung gibt.

Zum besonderen Fall der Organisation von „Podiumsdiskussionen“ finden sich Informationen unter Frage 11.

Notizen

+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +
+ + + + + + + + + + + + + + + +

Impressum:

Herausgeber/Bezug über

Deutsche Sportjugend (dsj)
im DOSB e. V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

E-Mail: info@dsj.de
www.dsj.de
www.dsj.de/publikationen
www.sport-mit-courage.de

Autor*innen

Prof. Dr. Martin Nolte (DSHS Köln),
Nina Reip, Alexander Strohmayer,
Johannes Wirth (alle dsj)

Redaktion

Nina Reip, Alexander Strohmayer,
Johannes Wirth, Jörg Becker
(alle dsj)

Marketing/Vertrieb

Jörg Becker (dsj)

Gestaltung

amgrafik GmbH, Seligenstadt,
www.amgrafik.de

Bildnachweis

PM Hoffmann, Leipzig
www.pmhoffmann.de

ISBN

978-3-89152-920-1

Druck

Unterleider Medien GmbH, Rödermark
www.uscha.de

Erscheinung

1. Auflage Dezember 2020

Förderhinweis

Gefördert durch die Bundeszentrale für
politische Bildung (bpb)

Copyright

© Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e. V.
Frankfurt am Main, Dezember 2020

Alle Rechte vorbehalten: Ohne ausdrückliche Genehmigung der Deutschen Sportjugend ist es nicht gestattet, den Inhalt dieser Broschüre oder Teile daraus auf foto-, drucktechnischem oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen. Gerne können die Texte für den Einsatz im Sportverein oder Sportverband genutzt werden.

Hinweis

Diese Handreichung ersetzt keine Rechtsberatung und dient lediglich einer ersten Orientierung.

Kontakt

Deutsche Sportjugend
im DOSB e. V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 6700-412
Fax: 069 / 67001-412
E-Mail: info@dsj.de
Internet: www.dsj.de
www.sport-mit-courage.de



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Gefördert
durch die

Bundeszentrale für
politische Bildung